



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. April 2014
(OR. en)**

8431/14

**ENV 339
ENT 98
DELACT 101**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 7414/14 ENV 240 ENT 76 DELACT 50 - C(2014) 1267 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. der Kommission vom 4.3.2014 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 hinsichtlich der für den Hersteller Great Wall Motor Company Limited für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO2-Emissionen
Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt ¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und nach Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO2-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 4. März 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 4. Mai 2014 Einwände dagegen erheben.

¹ Dok. 7414/14.

² ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-